

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 40 Kultur, Jugend, Bildung und Vereine
Bearbeiter/in:	Herr Eichenauer
Datum:	05.01.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	12.02.2007	
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2007	

Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien; Förderung von Kirchengemeinden – TOP 2/14 der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Juni 2006

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 8. Juni 2006 beschlossen, den angeführten Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Als Stellungnahme zu diesem Antrag ist auszuführen, dass die Lampertheimer Kirchengemeinden bereits in bestimmten Bereichen der Vereinsförderung gleichgesetzt sind.

Beispielsweise sind Kirchen bei der Nutzung von städtischen Räumlichkeiten im Rahmen der Entgeltordnung der Stadt Lampertheim schon mit Vereinen gleichgestellt.

Ebenso fallen die Kirchen genauso wie Vereine unter die Förderung von Fahrten und Lager für Jugendliche und Kinder. Dies fällt allerdings unter die **allgemeine Förderung**.

Eine Gleichsetzung im Rahmen der **besonderen Förderung** würde somit eine Förderung im Rahmen von Baumaßnahmen, Vereinsstättenunterhaltung, Bereitstellung von städtischem Gelände, Chorleiterzuschüssen sowie auch die bargeldlose Förderung durch kostenfreie Nutzung von städtischen Einrichtungen (Turn- u. Sporthallen, Bürgerhäusern etc.) einbeziehen.

Im Rahmen der Förderung von Baumaßnahmen wurden in der Vergangenheit auf besondere Anträge der Kirchengemeinden für den Jugend- und Seniorenbereich bereits Zuschüsse gewährt. Die Begründung für die Gewährung eines Zuschuss lag in der Tatsache, dass Kirchengemeinden im Jugend- und Seniorenbereich Aufgaben und soziale Verpflichtungen des öffentlichen Lebens übernehmen. Grundsätzlich wurden hier die zuschussfähigen Kosten an Hand von Belegungszahlen und Nutzungszeiten von Jugendlichen oder Senioren prozentual berechnet.

Der letzte Zuschuss wurde in 2001 gewährt. Hier wurden der Ev. Kirchengemeinde Hüttenfeld für den Ausbau eines behindertengerechten Zuganges zum Gemeindezentrum mit Kosten von 47.895,70 € ein 5 %iger Zuschuss = 2.334,78 € gewährt. Mit gleichem Antrag wurde für den

Anbau eines Aufzuges ein Zuschuss in Höhe von 5.914,62 € gewährt, die zuschussfähigen Kosten beliefen sich in diesem Fall auf 118.288,75 EUR.

Da die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Lampertheimer Kirchengemeinden im Bezug auf die Jugend- und Seniorenarbeit bereits weitestgehend nach oder analog den Vereinsförderungsrichtlinien behandelt werden, erscheint eine zusätzliche Änderung der Richtlinien nicht erforderlich.

Ergänzung zum Begriff „steuerlich anerkannte Kirchengemeinden“:

Nach Rückfrage beim Finanzamt Bensheim u. Darmstadt gibt es diesen Begriff so nicht. Lediglich bei Vereinen kann vom Finanzamt die Gemeinnützigkeit festgestellt werden, damit diese z.B. Spendenbescheinigungen ausstellen können. Anerkannte Kirchengemeinden können dies ohne dass eine Gemeinnützigkeit vom Finanzamt festgestellt werden muss.

Nach Rückfrage beim hess. Kultusministerium ist eine anerkannte Kirchengemeinde eine Körperschaft des öff. Rechts.

Die beiden großen "Kirchengemeinden" evangelisch und katholisch sind im Rahmen eines Staatsvertrages alle anerkannt und somit Körperschaften des öff. Rechts.

Eine Liste welche weiteren Kirchengemeinde (Neuapostolisch., Scientology, Zeugen Jehovas etc.) anerkannt sind liegt nicht vor und kann vom hess. Kultusministerium nicht bereitgestellt werden.

gesehen:

(Eichenauer)

(Maier)